

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badnerland. 1951-1952 1951

14 (13.10.1951)

BADNERLAND



HEIMATZEITUNG FÜR DAS LAND BADEN

Nr. 14

KARLSRUHE, 13. Oktober 1951

Vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes

Nachklänge zur Verhandlung vor dem 2. Senat — Staatspräsident Wohlebs Dank an das Bundesverfassungsgericht

Mit begreiflicher Spannung sieht man der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in der Verfassungsklage des Landes Baden gegen die Neugliederungsgesetze, die am Dienstag, dem 23. Oktober, vormittags 10 Uhr verkündet wird, nicht nur im Lande Baden, sondern auch im ganzen Bundesgebiet entgegen. Das Bundesverfassungsgericht wird bei der Behandlung der eingeklagten Neugliederungsgesetze nicht nur rein formal-juristische Fragen zu entscheiden haben, sondern auch Fragen rechtlicher und politischer Art, die für ganz Deutschland von Bedeutung sind. Es wird vor allem die Kardinalfrage zu entscheiden sein, ob bei der Neugliederung des Bundesgebietes von der Basis der durch alliierte Zonenpolitik geschaffenen Länder ausgegangen werden soll, oder ob die Neuordnung von der Basis der alten deutschen Länder aus zu erfolgen habe. Mit anderen Worten, das Gericht wird entscheiden müssen, ob innerdeutsche Länder, die bis 1945 bestanden haben, nach deutschem Recht noch immer bestehen, da sie ja seinerzeit nur durch alliierten Militärbefehl geändert wurden, ohne daß das Selbstbestimmungsrecht der betreffenden Bevölkerung beachtet worden wäre.

Politiker gegen Staatsrechtler

Die nahezu dreitägigen Verhandlungen vor dem 2. Senat des Bundesverfassungsgerichtes unter Vorsitz von Dr. Katz, denen auch Staatspräsident Wohleb beiwohnte, gaben noch einmal ein aufschlußreiches Bild der Gegensätzlichkeit der Auffassung der Vertreter der Länder Württemberg-Baden u. Württemberg-Hohenzollern sowie des Landes Baden über die vom Bundestag beschlossenen Neugliederungsgesetze. Ein Eindruck drängte sich wohl jedem Zuhörer in den drei Tagen der Verhandlungen vor dem Bundesverfassungsgericht auf, der blitzlichtartig die Situation im Südwestraum beleuchtete. Auf der einen Seite standen fast ausschließlich Männer, die mit politischen Argumenten die Interessen der Südweststaatspolitik vertraten, und auf der anderen Seite bemühten sich bekannte Staatsrechtler von internationalem Ruf den Rechtsstandpunkt des Landes Baden über die Verfassungswidrigkeit der Neugliederungsgesetze mit ausgezeichneten staatsrechtlichen Argumenten zu begründen.

Es ist recht interessant, hier eine objektive Pressestimme wiederzugeben, die eine Charakterisierung der Prozeßbeteiligten bei dieser Verfassungsklage des Landes Baden enthält. So schreibt der Berichterstatter der in Karlsruhe erscheinenden „Badischen Neuesten Nachrichten“ in der Nummer vom 5. Oktober u. a. folgendes:

„Für den Zuhörer war dieses dreitägige geistige Ringen um das Recht ein Schauspiel ohnegleichen. Weit entfernt davon, partiell zu urteilen, mag doch gesagt werden können, daß die Art, wie etwa „die Professoren“ (so bezeichnete Staatspräsident Dr. Müller der Einfachheit halber die das Land Baden vertretenden Staatsrechtler) ihre Sache vertraten, bestechend war. In den Professoren Gönnerwein und Schneider hatte natürlich auch die Gegenseite ihre Wissenschaftler; aber stärker als bei der Partei der Badener schoben sich hier die Politiker in den Vordergrund. Staatspräsident Dr. Müller an der Spitze. Das Gewicht lag also bei den Ländern Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern auf Seiten der Politiker, beim Lande Baden auf Seiten der Rechtswissenschaftler. Und während jene häufig genug auf die Zweckmäßigkeit, Nützlichkeit, ja Notwendigkeit von Maßnahmen hinwiesen, redu-

zierten diese den gesamten Streitfall auf das Recht und die Rechtmäßigkeit.

Dazu eine kleine Beobachtung am Rande: Bei aller Sachlichkeit und Verbindlichkeit, durch die sich etwa der württemberg-hohenzollerische Staatspräsident auszeichnete, war, insgesamt gesehen, der Vortrag der badischen Vertreter um einige Nuancen konsilianter. Die bisweilen spitze Art des Vortrages von Prof. Schneider beispielsweise er-

Ist der Abstimmungsmodus demokratisch?

Bei der Erörterung des zweiten Neugliederungsgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht wurde von den Vertretern des Landes Baden sehr lebhaft der im Gesetz vorgesehene Abstimmungsmodus angegriffen, nach dem durch die Mischung der badischen mit den württembergischen Stimmen vor allem Württemberg das Schicksal des Landes Baden bestimmt. Das ist un-demokratisch, meinten die Staatsrechtler, und hatten auch einige gute Beispiele zur Hand. Das Land Württemberg-Hohenzollern will nach den Aussagen von Staatspräsident Dr. Gebhard Müller, Tübingen, zwar einem Südweststaat beitreten, aber sich nicht in das Land Württemberg eingliedern lassen. Professor Dr. Nawiasky, der Schweizer Staatsrechtler, der an der Universität München lehrt, demonstrierte die undemokratische Art des Abstimmungsmodus zur Frage des Südweststaates an einem Beispiel, das im Zuhörerraum verständnisvolles Lächeln fand.

brachte die erste (sanfte, aber in einem solchen Gremium deutliche) leise Zurechtweisung des Vorsitzenden, und man erschrak auch etwas über die Massivität, mit der beispielsweise Wirtschaftsminister Dr. Veit als Repräsentant Nordbadens gegen das Land Baden auftrat.

Diesem Stimmungsbild aus dem Sitzungssaal des Bundesverfassungsgerichtes haben wir nichts hinzuzufügen.

„Willen wir einmal annehmen“, so sagte Prof. Dr. Nawiasky, „es soll über das Schicksal des Landes Württemberg-Hohenzollern abgestimmt werden. Dazu würden drei Abstimmungsbezirke Nordwürttemberg, Südwürttemberg und Hohenzollern geschaffen. Hohenzollern hat rund 90 000 Einwohner. Es wäre ganz selbstverständlich, daß bei einer solchen Abstimmung über das Schicksal des Landes Hohenzollern nicht dessen Bevölkerung, sondern die beiden anderen Abstimmungsbezirke entscheiden würden, und zwar durch ihre größere Einwohnerzahl.“

Derselbe Fall liegt bei der Abstimmung für den Südweststaat für das Land Baden im Neugliederungsgesetz vor. „Nach demokratischen Prinzipien“, so betonte Prof. Dr. Nawiasky, „kann nur die Bevölkerung von Baden ohne Einnischung Württembergs darüber entscheiden, ob das Land Baden wieder hergestellt oder der Südweststaat geschaffen werden soll.“ Durch die Stimmen aus Württemberg erfolgt nach der Meinung der badischen Vertreter in der Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht ein Eingriff in

die Entscheidungsfreiheit des badischen Volkes. „Wir halten das vom Standpunkt des Selbstbestimmungsrechts für unzulässig“, erklärte Prof. Dr. Nawiasky.

Wohnungsprinzip gegen Geburtsprinzip

Außerhalb des Landes Baden leben bekanntlich Tausende und aber Tausende von Badenern, die durch die Abstimmungsmethoden im Neugliederungsgesetz nicht für ihre Heimat abstimmen können. In der Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht kam Prof. Dr. von der Heydt, Mainz, als Vertreter Badens auf diesen Punkt zu sprechen und erzählte, wie ein hessischer Freund von ihm, der zufällig in Karlsruhe als Richter tätig sei, abstimmen könne, während ein anderer, der von Geburt Badener ist und in Mainz lebt, dem Baden als Heimat über alles geht, nicht in diesem Schicksalskampf seiner Heimat abstimmen dürfe. Das Wohnprinzip stehe gegen das Geburtsprinzip beim Abstimmungsmodus. Rechtsanwalt Dr. Kopf, Freiburg, der übrigens von Rechtsanwalt Franz Gönner, Karlsruhe, geschickt assistiert wurde, betonte, daß das Geburtsprinzip bei allen bisherigen Abstimmungen auch international Berücksichtigung gefunden habe. Die Frage des Geburtsprinzips ließe beiden Parteien Chancen.

Baden will selbstverständlich damit nicht etwa verhindern, daß die Heimatvertriebenen sich an der Abstimmung beteiligen. Es ist ganz klar, daß alle Menschen, die seit 1945 im Lande Baden wohnen, auch über das Schicksal ihrer neuen Heimat mitzubestimmen haben. Wenn nun nach der Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht maßgebendste Politiker in Stuttgart und Tübingen behaupteten, daß Baden sich gegen eine Abstimmungsberechtigung der Heimatvertriebenen ausgesprochen habe, so ist das übelste Brunnenvergiftung. Rechtsanwalt Kopf erklärte im Laufe der Verhandlung auch ganz eindeutig, daß er niemals gegen eine Beteiligung der Heimatvertriebenen an der Abstimmung gesprochen habe.

Eine Entscheidung von Bundesinteresse

Vor dem Abschluß der Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht ergriff Staatspräsident Wohleb noch einmal das Wort, um vor allem dem Präsidenten des 2. Senates, Dr. Katz, für die Objektivität der Leitung der Verhandlungen zu danken. Staatspräsident Wohleb führte in seinem Schlußwort folgendes aus:

„Nachdem die mündliche Verhandlung über die Klage des Landes Baden dem Ende zugeht, ist es mir ein Bedürfnis, meiner Genugtuung Ausdruck zu geben, daß es dank der überlegenen Leitung der Verhandlung durch den Herrn Präsidenten möglich war, ausführlich und erschöpfend die Gründe darzulegen, aus denen nach Ansicht der badischen Landesregierung die beiden sogenannten Neugliederungsgesetze und die mit ihnen zusammenhängenden Maßnahmen mit dem Recht und dem Grundgesetz nicht vereinbar sind.“

Das Land Baden führt diesen Rechtsstreit nicht allein deshalb, um alles zu tun, den Bestand des Landes Baden zu sichern, in welches aus den dargelegten Gründen auch der zur Zeit getrennte Landesbezirk Nordbaden einzubeziehen ist. Baden hat dieses hohe Gericht auch aus dem Grunde angerufen, um dem Recht zum Siege zu verhelfen, das nach seiner Meinung durch die beiden Neugliederungsgesetze verletzt ist. Und hieran besteht nicht nur ein Landes-, sondern auch ein Bundesinteresse.

Die Hetze wegen Kehl zusammengebrochen

Die Bundesregierung billigt den Kehler Hafenvertrag der badischen Regierung

Die unglaubliche Hetze der Südweststaatsregierung gegen die badische Regierung ist einmal wieder entlarvt worden. Staatspräsident Wohleb hat schon vor Jahren, als sich die Bundesregierung um das Schicksal der Stadt Kehl noch nicht kümmern konnte, durch Verhandlungen mit der französischen Besatzungsmacht versucht, zu einer für beide Teile tragbaren Einigung zu kommen. Der Erfolg war die Freigabe einzelner Teile der von den Franzosen vollständig besetzten Stadt Kehl und die Möglichkeit der Rückkehr der Kehler Bevölkerung.

In unzähligen Besprechungen der badischen Regierung und Vertretern Frankreichs kam es schließlich auch zu dem Abschluß eines Vertrages über den Kehler Hafen, um auch dieses wirtschaftlich wichtigste Kernstück des Kehler Gebietes freizubekommen.

Der Abschluß über den Kehler Hafenvertrag fiel in die Tage vor dem 16. September, der als Abstimmungstag in der Südweststaatsfrage vorgesehen war. Da setzte nun eine Hetze gegen die badische Regierung wegen der Vereinbarungen über den Kehler Hafen ein, die man sich heute noch einmal in Erinnerung zurückrufen muß. Da sprachen die Südweststaatsregierung sogar vom Verrat Wohlebs am deutschen Volk. Die Kehler Bevölkerung wurde gegen die badische Regierung aufgehetzt. Selbst ein Mann wie Vizekanzler Blücher, ein Parteifreund des Stuttgarter Ministerpräsidenten Maier, beteiligte sich an den Vorwürfen gegen die badische Regierung. Alles nur, um im Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung die badische Regierung zu diffamieren.

Am Dienstag hat nun das Bundeskabinett, das über den Kehler Hafen mit der badischen Regierung und der autonomen Hafenverwaltung von Straßburg abgeschlossene Abkommen gebilligt. Damit ist die Hetze gegen Staatspräsident Wohleb jämmerlich zusammengebrochen. Man hat wieder einmal ein Musterbeispiel dafür, wie diese Südweststaatsregierung in Stuttgart und ihre Trabanten kein Mittel unversucht lassen, um die Leistungen der badischen Regierung herabzusetzen. Die Unwahrheit der Anschuldigungen gegen die badische Regierung wegen des Kehler Hafenvertrags haben hier sehr rasch eine drastische Berichtigung gefunden. Die Kehler Bevölkerung kann schon mit Ruhe ihr Schicksal in die Hände der badischen Regierung legen, denn der beabsichtigte Südweststaat wird für Kehler Fragen kaum ein so großes Verständnis aufbringen wie eine badische Regierung.

Zu der Zustimmung des Bundeskabinetts zum Kehler Hafenvertrag sagte Staatspräsident Wohleb, er sei über diese Entscheidung sehr glücklich. Er erwarte jetzt weitere Einzelheiten, um die Verhandlungen wegen der von der Bundesregierung gewünschten Zusatzprotokolle aufnehmen zu können. Es besteht jetzt berechtigte Hoffnung, daß der Vertrag in kurzer Frist ordnungsgemäß unterzeichnet werden könne, so daß auch zahlreiche an die Landesregierung herangetragene Wünsche für den Wiederaufbau und die Benutzung des Hafens erfüllt werden könnten.

Der hohe Senat wird — dessen sind wir sicher — mit der äußersten Sorgfalt und Sachkunde die Rechtslage und die vorgetragenen Erwägungen prüfen. Mit vollem Vertrauen legt Baden deshalb die Entscheidung über die Klage, die von so außerordentlicher Bedeutung und Tragweite sein wird, in die Hand des hohen Senats."

Staatspräsident Wohleb sprach auch den Prozeßgegnern den Dank für die faire Verhandlungsführung aus, eine versöhnliche Geste, die ihren Eindruck nicht verfehlte.

Das Märchen von der Verschleppungspolitik

Die Männer der badischen Regierung haben wegen ihrer aufrechten Haltung im Kampf um das Schicksal des Landes Baden unzählige Beschimpfungen hinnehmen müssen. Eine der übelsten Anschuldigungen, die auch immer wieder in den Äußerungen der württembergischen Presse zum Ausdruck kommt, ist der Vorwurf der Verschleppungspolitik der badischen Regierung aus egoistischen Gründen. Was interessiert diese Südweststaatspolitiker schon die oftmals ausge-

Wo bleibt Deine Spende für die Heimat?

Der Arbeitsgemeinschaft der Badener stehen zur Wiederherstellung Badens nicht die Mittel zur Verfügung, wie den von den Regierungstellen des „KleinenSüdweststaates“ unterstützten Südweststaat-Propagandisten. Darum spende, daß Deine Heimat in ihrer Selbständigkeit erhalten wird und nicht auf der Landkarte verschwindet.

Spenden für die Landesgruppe Oberbaden sind zu richten an die Arbeitsgemeinschaft der Badener Freiburg, Postscheckkonto 7373 Freiburg, oder an die Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes der Arbeitsgemeinschaft der Badener, Karlsruhe, Postscheckkonto Karlsruhe 35 186.

sprochene Erklärung der badischen Regierung, daß sie eine schnelle Bereinigung der Frage der Wiederherstellung der alten Länder oder der Schaffung eines Südweststaates für dringend wünschenswert halte, allerdings nach demokratischen Gesichtspunkten.

Die Südweststaatszeitung „Vom See zum Main“ bespricht in ihrer Ausgabe vom 6. Oktober in einem Artikel, überschrieben „Freiburger Taktik“, die badische Regierung der Verschleppungstaktik in einem Gassenjargon, der das Vorrecht dieses Blättchens zu sein scheint. Baden hat eine Verschleppung der Lösung der Länderneugliederungsfrage von jeher ferngelegen. Die badische Regierung betrachtete es jedoch bei allen Verhandlungen und bei der Behandlung der Frage durch den Bund als ihre Pflicht, dafür einzutreten, daß diese Neuordnung nur auf dem Boden des unumsstößlichen Rechts geschieht. Hätte sich die Gegenseite bereitgefunden, die Neuordnung und die damit verbundene Volksabstimmung auf einer einwandfrei rechtlichen und verfassungsmäßigen Grundlage vorzunehmen, so könnte die ganze Frage schon längst entschieden sein. Da es der Gegenseite jedoch nur darauf ankam, den Südweststaat durch die für sie am günstigsten erscheinende Prozedur zu erzwingen, ungeachtet der Rücksichtnahme auf elementarste demokratische und verfassungserrechtliche Grundsätze, war Baden gezwungen, unbogsam auf der Wahrung dieser Grundsätze zu beharren. Baden diente damit nicht nur seiner eigenen Sache, sondern in erster Linie der Rechtsidee und der Demokratie.

Bestellschein

Ich bestelle die Heimatzeitung für das Land Baden „BADNERLAND“ ab 1. Okt. bis auf weiteres zum Bezugspreis von monatlich —.80 DM zuzüglich —.09 DM Zustellgebühren.

Ort	Straße	Name	Datum
Bestellscheine sind einzusenden an die „Arbeitsgemeinschaft der Badener“ Karlsruhe, Kaiserstraße 54.			

„Nach Westen gehts, nach Westen“

Auswüchse einer Südweststaatspropaganda. — Wo bleibt die Elektrifizierung Mühlacker—Pforzheim—Karlsruhe?

Wohin eine von der Stuttgarter Südweststaatsregierung organisierte Propaganda für den von Württemberg so sehnlich erwünschten Südweststaat führen kann, lesen wir in einem Bericht über die festliche Eröffnung der elektrifizierten Strecke zwischen Bietigheim und Mühlacker. In dem Bericht der „Ettlinger Zeitung“ aus Mühlacker über diesen Festtag der Württemberger lesen wir kopfschüttelnd folgendes:

„Der stellvertretende Direktor der Eisenbahndirektion Stuttgart, Ströbe, gab in einer kurzen Feierstunde in Bietigheim die Strecke frei. Der Sonderzug wurde auf allen Bahnhöfen durch Kinderchöre und Ansprachen der Bürgermeister begrüßt. Den größten Beifall erntete jedoch der 13jährige Manfred Klein, der auf dem Bahnhof Vaihingen (Enz) in einem Gedicht über die Bedeutung der Strecke für den Süd-

weststaat die Worte rief: „Nach Westen gehts, nach Westen“ Vaihinger Winzer in historischer Tracht überreichten Ministerpräsident Dr. Maier eine Miniaturausgabe einer alten Winzerpeitsche mit der Bemerkung, der Stiel der Peitsche sei für den, der allzu wohl lebt, bestimmt.“

Die „Ettlinger Zeitung“ vom 8. Oktober fügt ihrem Bericht aus Mühlacker folgende Bemerkung an:

„In Baden hat man kein Verständnis dafür, daß Bundesbahnanlagen wie die Bahn dazu verwendet werden, um von Württemberg geschmacklos politische Propaganda gegen das Nachbarland Baden zu machen. Daß man mit der Elektrifizierung den Südweststaatsgedanken fördern will, ist auch in Baden kein Geheimnis mehr. Wenn man allerdings dabei wie

bisher Karlsruhe und den größeren Teil von Baden links liegen läßt, darf man sich nicht wundern, wenn in Baden nur das Gegenteil erreicht wird.“

Auch in Pforzheim wird man allmählich doch etwas stutzig über die Stuttgarter Art der Behandlung der Verkehrsfragen auf der wichtigen Ost-West-Strecke. In Stuttgart betont man zwar immer wieder, wie sehr der Südweststaatsregierung das Wohl der badischen Bevölkerung am Herzen liegt. In Wirklichkeit sehen die Dinge aber ganz anders aus.

Was interessiert diese Herren in Stuttgart auch die Elektrifizierung der wichtigen Ost-West-Verbindung über Pforzheim—Karlsruhe. Man hat die Elektrifizierung des Stuttgarter Vorortverkehrs erreicht und all die andern Strecken außerhalb Württembergs interessieren Stuttgart nur am Rande. Vor allem die Stadt Pforzheim wird ausgerechnet schlecht in Verkehrsfragen von Stuttgart aus behandelt. Daher ist es verständlich, daß der Oberbürgermeister von Pforzheim in seiner Rede am Sonntag bei der Weihe der neuen Bahnüberführung auf die dringende Notwendigkeit der Elektrifizierung der Strecke Mühlacker—Pforzheim—Karlsruhe hinwies.

Pforzheim hat sich verkehrspolitisch in dem „Kleinen Südweststaat“ stark rückentwickelt, und bei der geplanten Elektrifizierung der württembergischen Hauptverkehrsader bis Bruchsal und Heidelberg ist Pforzheim stark auf das Abstellgleis geraten. Die Pforzheimer erhalten immer wieder Trostwort. Schon vor längerer Zeit protestierten die Industrie- und Handelskammern von Pforzheim und Karlsruhe sowie die Pforzheimer Stadtverwaltung gegen die Nichtachtung der wichtigen Ost-West-Verbindung über Pforzheim und Karlsruhe und wünschten, daß entsprechend der verkehrspolitischen Bedeutung dieser beiden Städte die Elektrifizierung von Mühlacker aus über Pforzheim und Karlsruhe fortgeführt wird.

Eines werden die Pforzheimer mit der Zeit wohl selber merken, nämlich, daß ihre Interessen in einem wiederhergestellten Land Baden mit größerem Erfolg vertreten werden, als in einem Südweststaat. Es ist daher verständlich, daß immer weitere Pforzheimer Kreise einsehen, daß die Ablehnung des Südweststaates auch im Interesse der Stadt Pforzheim selbst liegt.

Die Amerikafahrer

Auf dem Stuttgarter Hauptbahnhof war es, wo zwei rosige alte Damen mit Gefolge in den Schnellzug München—Karlsruhe zustiegen und bis auf meine eigene Person das ganze Abteil belegten. Mußte ich, auf Grund des recht lebhaft geführten Gesprächs, anfangs des Glaubens sein, die Reisegesellschaft sei eben im Begriffe von Deutschland, ja von Europa für immer Abschied zu nehmen, so stellte sich alsbald das Gegenteil heraus: Mit Amerika, dem märchenhaft reichen, im Rücken flieberten sie bereits im letzten und deshalb aufregtesten Stadium ihrer Rückreise dem jeweiligen Heimatort entgegen. Und wie tief im Innersten gerührt mochten sie da von der Wiedersehensfreude sein! Dennoch waren einige Zweifel berechtigt, ob die verschämte weggewichenen Tränen der Freude oder der Trauer galten, da immer dann das verräterische Tüchlein zu Hilfe kommen mußte, wenn links und rechts des Schienenwegs die ausgehöhlten Ruinen — und gar erst das Pompeji von Pforzheim! — sich zeigten.

Wie übermäßig muß doch die Kraft gewesen sein, die es zuwege brachte, daß sich zwei Frauen vom reich gedeckten Tische ihres Lebensabends, von Kind und Kindeskind da drüben trennten, um die noch immer nicht völlig gebannte Ungewißheit der deutschen Lebensumstände dagegen einzutauschen. Ein Dorf bei Offenburg war's bei der einen, eine Karlsruher Landgemeinde bei der anderen, von wo sie noch kurz vor dem letzten Kriege aufgebrochen waren. Freundinnen von Jugend auf, hatten sie auch gemeinsam die große Fahrt zu ihren Söhnen angetreten, die ihrerseits vor bald einem Menschenalter ausgewandert und über dem großen Teich zu bescheidenem Wohlstand gekommen waren. Dort in der großen fremden Stadt hielten, wie die Söhne, so nun auch die Mütter erst recht wie Pech und Schwefel zusammen. Sie hatten die Enkelkinder, eins nach dem anderen, großgezogen, hatten den Aufstieg der Söhne dankbar mitempunden und freilich auch erlebt, wie zuerst die seelischen, dann die wirklichen Zerstörungen eine halbe Welt zugrunde richteten. Und dennoch: Als der Augenblick kam, da sie sich mit dem Rest der ihnen zugefallenen Jahre für das Hier oder Dort entscheiden sollten, wählten sie unbedenklich das bestiegte Vaterland.

Das offene Schiebefenster des Abteils gab den Blick frei auf das Kaleidoskop der gesegneten Landschaft. Ihre narkotischen Düfte, die unablässig zu uns hereinwehten, — den Amerikafahrern bedeuteten sie eine erste Witterung des nahen Zieles ihrer Sehnsucht: Die in ihrer Schönheit unberührte badische Heimat.

—ger.

Eine notwendige Erwiderung

Schamlose Südweststaat-Methoden im Frankenland

In Nr. 5 „Vom See zum Main“ hat Landrat Schwan haßerfüllt eine ganze Breitseite gegen die dem Südweststaat „widerständigen Dekane“ des badischen Frankenlandes abfeuern lassen. Dabei ist an heftigen Vorwürfen, kräftigen Beleidigungen und handfesten Drohungen nicht gespart und mit wichtigtuenden Belehrungen reichlich aufgewartet worden. Der Artikel stellt das Schlimmste auf diesem Gebiet seit Jahrzehnten dar. Ob Landrat Schwan bei der Abfassung des Artikels beteiligt ist, wissen wir nicht. Wir können es nicht glauben. Soviel steht jedenfalls fest: Wer an diesem Artikel in irgendeiner Form mitgewirkt hat, hat innerlich nichts mehr mit den Kirchen beider Konfessionen zutun.

Dennoch kam der Angriff nicht überraschend; denn wer A sagt, muß auch B sagen. Es ist sehr auffallend, daß der Artikel zeitlich haarscharf mit den schweren Verunglimpfungen zusammenfällt, denen sich die Geistlichen durch „Schmutz- und Schund-Filserbriefe“ unsittlichen Inhalts ausgesetzt sehen, deren Verteilung von Südweststaatsseite im württ.-bad. Landtag durch die Saaldienste an alle Abgeordneten zum Ärgernis vieler geschieht. Also alles aus einem Guß! Ist es nicht nahelegend anzunehmen, daß es eine „übergeordnete Befehlsstelle“ gibt, die nicht in Tauberbischofsheim oder Buchen zu liegen braucht?

Der Inhalt der Artikel ist nicht gerade neuartig. Ausdrücke und Behauptungen waren in zeitlichen Abständen immer in bestimmten Zeitungen zu lesen. Nur hielt es früher Landrat Schwan und sein Anhang, der immer kleiner wird, noch nicht für opportun, an solchen Zeitungen mitzuarbeiten.

Aber die Zeiten ändern sich. Das „Repertoire“ der Befehlsstelle bleibt jedoch dasselbe!

Für die ganze Frage, die in dem Schmähartikel aufgeworfen ist, bleibt der Artikel 29 der württ.-bad. Verfassung maßgebend. Dort heißt es im Abschnitt 2 wörtlich:

„Die Einrichtungen und Veranstaltungen der in diesem Artikel der Verfassung anerkannten Kirchen und Gemeinschaften dürfen nicht zu parteipolitischen Zwecken mißbraucht werden. Die staatsbürgerlichen Rechte und die pflichtgemäße religiös-sittliche Wirksamkeit der Beauftragten der Kirchen und Religionsgemeinschaften im öffentlichen Leben bleiben davon unberührt.“

An diese Grundsätze haben sich die Kirchen gehalten. Sie haben es sich daher nicht nehmen lassen, zu den großen, die Allgemeinheit bewegenden Fragen das Wort zu ergreifen. Das waren nicht nur ihre verfassungsmäßig verbürgten Rechte, sondern ihre Pflichten! Wir erinnern an die verdienstvolle Tätigkeit des evangelischen Altbischofs Wurm von Württemberg in der Kriegsgefangenenfrage oder in dem Problem der sogenannten Kriegsverbrecherprozesse. Es war auch sein gutes Recht, in der Südweststaatsfrage, von seinem württembergischen Standpunkt aus, das Wort zu ergreifen. Diese Rechte und Pflichten gelten für die Geistlichen aller Bekenntnisse mit der einen Einschränkung, daß es sich nicht um parteipolitische Zwecke handeln soll. Um solche Zwecke geht es im vorliegenden Fall bei Gott nicht, sondern einzig und allein um ein Problem unserer badischen Heimat, in der Volk und die Kirchen beider großer Konfessionen zu tiefst verwurzelt sind, der aber Landrat Schwan und sein kleiner Anhang abgeschworen haben.

Nordbadens Zwangsehe mit Württemberg

„Keine gegenseitige Liebe“ sagte Dr. Veit 1946

Am 18. Juli 1946 sprach Abg. Dr. Veit, Karlsruhe, in der Verfassungsgebenden Landesversammlung in Stuttgart. Er nahm damals in seiner sicher sehr wohlüberlegten Rede zu dem Verhältnis zwischen Württemberg und Baden Stellung, und dies in folgender Weise:

„Württemberg und Baden sind nicht durch gegenseitige Zuneigung, sondern durch einen Befehl der Militärregierung zusammengeführt worden. Die SPD hat den ehrlichen Wunsch, die der Zwangsehe ursprünglich fehlende gegenseitige Liebe nachträglich mit allen Mitteln zu fördern.“

Heute aber ist es an der Zeit zu fragen, ob es mit der Zuneigung besser geworden ist. Wir

haben in Stuttgart von Liebe zu Baden jedenfalls noch nichts bemerkt. Man redet immer nur von Vernunft. Man rechnet da drüben dem Volke nur stets vor, welche Vorteile der Zusammenschluß von Baden her dem württembergischen Volksteil bringt. Man will über Baden die Macht, um alles, insbesondere aber die Naturkräfte und den Verkehr beherrschen zu können.

Vor allem aber ist die Liebe nicht gegenseitig. Das hat doch die Abstimmung im letzten Jahre in Baden deutlich genug bewiesen. Sehr viele Badener sind am 24. September 1950 der Wahlurne ferngeblieben, hauptsächlich deshalb, weil sie von Württemberg nichts wissen wollten. Rund 43% der nordbadischen Abstimmenden sind ausgesprochene Gegner des Südweststaates. Und diese wissen weshalb! Jané aber, die dafür stimmten, glaubten damals noch an die versprochenen wirtschaftlichen Vorteile. Vor allem die Flüchtlinge inzwischen hat man bemerkt, daß man betrogen wurde.

Wie aber sieht es mit der Liebe in Südbaden aus? Der weit überwiegende Teil lehnt dort den Zusammenschluß ab. Von Liebe keine Spur! Das Abstimmungsgesetz hat vielen Leuten die Augen geöffnet. Es wurde zwar in Bonn beschlossen, in Württemberg jedoch entworfen. Das aber genügt uns.

Wo aber die Liebe fehlt, da ist kein Vertrauen! Wir in Nordbaden haben das erfahren. Und wir ersehnen mit Inbrunst den Tag, da für uns die Fesseln der Zwangsehe fallen.

K.



Baden-Württemberg

Mißachtung der Volkssouveränität

Gutachten des bekannten Staatsrechtlers Prof. Dr. Giacometti, Zürich, über das zweite Neugliederungsgesetz

In der Verfassungsklage der badischen Regierung vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wurde in besonders starkem Maße von den Vertretern des Landes Baden die Verfassungswidrigkeit des zweiten Neugliederungsgesetzes herausgestellt. Das von einem der bekanntesten europäischen Staatsrechtler, Prof. Dr. Giacometti, Ordinarius der Universität Zürich, im Auftrag der badischen Regierung verfaßte Gutachten traf leider nicht mehr rechtzeitig ein, um bei der Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht ausgewertet werden zu können. Das Gutachten des Schweizer Staatsrechtlers spricht sich aber vom Rechtsstandpunkt so eindeutig gegen die Verfassungsmäßigkeit des zweiten Neugliederungsgesetzes aus, so daß wir die Begründung der von Professor Dr. Giacometti betonten Verfassungswidrigkeit des zweiten Neugliederungsgesetzes auszugewisse aus dem Gutachten der Öffentlichkeit vermitteln möchten. In dem Gutachten wird u. a. ausgeführt:

Wurden die allgemeinen Prinzipien des Grundgesetzes beachtet?

Das Zweite Gesetz über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Mai 1951 stützt sich auf Art. 118 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Gemäß dem in Art. 29 Abs. 3 des Grundgesetzes niedergelegten rechtsstaatlichen Prinzip der Überordnung der Verfassung über das Gesetz, dahingehend, daß die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden ist, sind für den Bundesgesetzgeber bei der Ausführung des genannten Art. 118 Satz 2 des Grundgesetzes auch die anderen materiellen Vorschriften und damit die allgemeinen Grundsätze des Grundgesetzes verbindlich. Art. 118 gilt mit anderen Worten nur im Rahmen der übrigen materiellen Normen und damit auch der allgemeinen Prinzipien des Grundgesetzes.

Das ergibt sich sowohl aus einem formalrechtlichen als auch aus einem materiellrechtlichen Grunde. Formalrechtlich folgt die Bindung der Ausführungsgesetzgebung zu Art. 118 des Grundgesetzes an die allgemeinen Prinzipien des letzteren aus der Tatsache, daß die Verfassungsbestimmungen normativ im gleichen Range stehen. Eine Ausnahme bilden lediglich die Vorschriften des Grundgesetzes über die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung sowie die in den Artikeln 1 und 20 des Grundgesetzes niedergelegten Prinzipien, die gemäß Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes unabänderbar sind, und infolgedessen als juristisch ewige Normen einer höheren Geltungsstufe angehören als die übrigen Verfassungsbestimmungen.

Materiellrechtlich besteht diese Bindung des Gesetzgebers an die allgemeinen Prinzipien des Grundgesetzes bei der Ausführung des Art. 118 Satz 3 des letzteren aus dem Grunde, weil Art. 118 unter einem noch näher zu besprechenden gewissen Vorbehalte von den Prinzipien des Grundgesetzes inhaltlich nicht abweicht, also keine materielle Sonderbestimmungen von den genannten Grundsätzen, die diesen als *lex specialis* vorgehen würde, bildet.

Ist der Gesetzgeber bei der Ausführung des Art. 118 Satz 2 des Grundgesetzes an die Prinzipien des letzteren gebunden, so will das konkret gesprochen, in erster Linie heißen, daß er bei der Regelung der Volksbefragung, die das Gesetz über die Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiete gemäß Art. 118 Satz 2 vorsehen muß, sich an die Prinzipien des Grundgesetzes zu halten hat, die ihrem Sinne nach für Volksbefragungen betreffend Neugliederungen im Gebiete von Ländern von praktischer Bedeutung und daher auf diese anwendbar sind.

Als solche Grundsätze kommen vorab in Frage der Gleichheitssatz (Art. 3), das demokratische Prinzip (Art. 20, 29), die Grundrechte, die eine Garantie des Funktionierens

der demokratischen Einrichtungen bilden (so vorab Art. 5 und 8, Press- und Versammlungsfreiheit), sowie die Normen des Grundgesetzes über den bundesstaatlichen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland und über den Bestand der Länder. Und zwar besteht die Bindung des Bundesgesetzgebers an die genannten Grundsätze bei der Regelung der Volksbefragung anlässlich der territorialen Neugliederung nach Maßgabe des Art. 118 des Grundgesetzes nicht lediglich in dem Sinne, daß der Gesetzgeber dieser Prinzipien nicht offensichtlich mißachten darf; diese Grundsätze müssen vielmehr bei der Aufstellung der Ordnung über die erwähnte Volksbefragung leitender Maßstab sein. Diese Ordnung muß auf die genannten Prinzipien ausgerichtet werden.

Denn diese freiheitlichen, föderalistisch-demokratischen Grundsätze verkörpern die Staatsidee der neuen Bundesrepublik Deutschland. Sind ja gemäß Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes dessen Vorschriften über den bundesstaatlichen Aufbau des Staates und über das demokratische Prinzip unabänderbar. Stellen aber die genannten Prinzipien die verfassungsrechtliche Verkörperung der Staatsidee dar, so müssen sie infolgedessen für den Gesetzgeber richtunggebend sein; die Begriffe der durch die Gesetzgebung auszuführenden Verfassungsnormen müssen somit im Falle ihrer Auslegungsbefähigung im Sinne dieser Grundsätze gedeutet werden. Das gilt nun auch für den Begriff der Volksbefragung gemäß Art. 118 zweiter Satz des Grundgesetzes.

Es soll nun untersucht werden, ob die Volksbefragung, wie sie das zweite Gesetz über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Mai 1951 regelt, eine echte Volksbefragung sei, d. h. den oben erwähnten Prinzipien des Grundgesetzes entspreche. Dabei kann und soll die Prüfung dieser Frage unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten, nämlich im Sinne einer immanenten und einer transzendenten Kritik des Gesetzes erfolgen. Es soll zunächst von den Voraussetzungen des Gesetzes, das ist von den zwei Lösungsmöglichkeiten, die das Gesetz gemäß § 1 und § 9 bezüglich der Neugliederung zur Wahl stellt (Südweststaat oder automatische Wiederherstellung der alten Länder Baden und Württemberg im Falle der Ablehnung der Schaffung des Südweststaates), ausgegangen und geprüft werden, ob die in den § 3 ff. des Gesetzes in Aussicht genommene Regelung der Volksbefragung über diese beiden Alternativen in Übereinstimmung mit den oben erwähnten Prinzipien des Grundgesetzes stehe. Nachher ist die Rechtmäßigkeit der genannten gesetzlichen Voraussetzungen selber zu untersuchen, d. h. zu prüfen, ob die im Gesetz vorgesehene Fragestellung bezüglich des Gegenstandes der Volksbefragung über die Neugliederung im Sinne der beiden Alternativfragen verfassungsmäßig zulässig sei.

Selbstverständlichkeiten in einer echten Demokratie

Die Volksbefragung über die Neugliederung im Sinne der Schaffung eines Südweststaates oder der Wiederherstellung der beiden alten Länder Baden und Württemberg kann nur dann eine echte im Sinne des demokratischen Prinzips des Art. 20 des Grundgesetzes sein, wenn sie auf der Basis des Mehrheitsprinzips stattfindet, wenn also für deren Ausgang der Entscheid der Mehrheit der Bürger, die über die vorgelegten Fragen abstimmen, maßgebend ist. Denn die Volkssouveränität im Sinne der Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk, wie sie im Art. 20 des Grundgesetzes verankert ist, kann bei Volksabstimmungen nur Herrschaft der Mehrheit sein, nachdem die Stimmeinheitlichkeit einen Idealfall bildet. Volkswille im Sinne des Volkssouveränitätsprinzips und damit des Art. 20 des Grundgesetzes ist Mehrheitswille. Die Mehrheit des stimmenden Volkes entscheidet also über die dem Volke vorgelegten Fragen. Infolgedessen muß gemäß dem Volkssouveränitätsprinzip sinnvollerweise über jede Frage, die Gegenstand der Volksbefragung ist, die Mehrheit derjenigen

Stimmenden, an welche die Frage sich richtet, entscheiden. Das versteht sich in einer echten Demokratie eigentlich von selbst. Wenn somit Gegenstand der Volksbefragung im Abstimmungsgebiet eine gleiche Frage oder mehrere gleiche Fragen bilden, wenn also alle Stimmberechtigten des Abstimmungsgebietes Adressaten der gleichen Fragen sind, dann entscheidet über diese Fragen die Mehrheit aller Stimmenden des Abstimmungsgebietes und dementsprechend bestimmt sich dann das Ergebnis der Volksbefragung nach dieser Mehrheit; zu deren Feststellung sind daher die Stimmen durch den ganzen Abstimmungsraum durchzuzählen. Wenn hingegen im Abstimmungsgebiet mehrere verschiedene Fragen zu beantworten sind, in der Weise, daß an einzelne Stimmberechtigte eine bestimmte Frage, an andere Stimmberechtigte aber eine andere Frage gestellt wird, so muß dann, soll sich das Mehrheitsprinzip auch hier auswirken können, über die einzelne Frage nur die Mehrheit der stimmenden Adressaten derselben und nicht die Mehrheit der Stimmen des gesamten Abstimmungsgebietes entscheiden, denn sonst würde der

Volksentscheid nicht mehr durch die Mehrheit der stimmenden Bürger, an die die Frage gerichtet ist, getroffen werden. Für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses der Volksbefragung kommt dann in einem solchen Falle nicht eine Durchzählung der Stimmen durch das ganze Abstimmungsgebiet in Betracht; der Abstimmungsraum muß vielmehr in einem solchen Falle nach Maßgabe der Adressaten der verschiedenen Abstimmungsfragen in Abstimmungsbezirke getrennt werden, so daß in jedem solchen Bezirk über die den Stimmberechtigten desselben vorgelegten Fragen abgestimmt wird; dementsprechend sind dann die Stimmen in diesen Bezirken einzeln zu zählen (analog Lucas: Archiv für öffentliches Recht, Bd. 46, S. 70 ff.), also die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Bezirken getrennt festzustellen, so daß sich das Ergebnis der Volksbefragung nicht durch die Mehrheit aller Stimmenden im Abstimmungsgebiete bestimmt, sondern verschieden ist, je nachdem die Mehrheiten in den einzelnen Abstimmungsbezirken übereinstimmen oder nicht.

Das Prinzip der Rechtsgleichheit verletzt

Angesichts dieser Fragestellung besteht keine Identität der Adressaten der Abstimmungsfrage bzw. keine Identität der letzteren. Die Stimmberechtigten der einzelnen drei Länder, die das Abstimmungsgebiet bilden, haben nicht die gleiche Frage zu beantworten. So ist in Baden über die Frage des Zusammenschlusses mit Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, in Württemberg-Baden über die Frage der Verschmelzung mit Baden und Württemberg-Hohenzollern, und im letzteren Lande die Frage nach dem Zusammenschluß mit Baden und Württemberg-Baden zu entscheiden. Die Stimmberechtigten der drei Länder sind somit Adressaten von verschiedenen Abstimmungsfragen. Infolgedessen dürfen für die Feststellung des Ergebnisses der Volksbefragung die abgegebenen Stimmen nicht durch das ganze Abstimmungsgebiet durchgezählt werden, sondern es muß eine Einteilung des Abstimmungsgebietes in Abstimmungsbezirke nach Maßgabe dieser Adressaten erfolgen.

Demgegenüber steht das Gesetz eine andere Art der Feststellung des Abstimmungsergebnisses vor, indem § 3 die Bildung von 4 Abstimmungsbezirken und § 10 Abs. 1 des Gesetzes eine Durchzählung der Stimmen im ganzen Abstimmungsgebiet anordnet, so daß für die Vereinigung der drei Länder zu einem Südweststaat nicht die übereinstimmende Mehrheit in diesen drei Ländern, sondern eine Mehrheit der Stimmenden im gesamten Abstimmungsgebiet sowie überdies aber noch eine Mehrheit in drei der vier Abstimmungsbezirke erforderlich ist. Trotz diesem qualifizierten Mehr, das für die Errichtung eines Südweststaates verlangt wird, regelt das Gesetz die Feststellung des Ergebnisses der Volksbefragung nicht nach Maßgabe des demokratischen Prinzips im oben entwickelten Sinne. Denn die Frage, ob das Land Baden sich mit Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zu einem Südweststaat zusammenschließen will, kann gegen den Willen der Mehrheit der Stimmenden im Lande Baden entschieden werden. Eine ablehnende Mehrheit in Baden kann durch die Stimmen aus den beiden anderen Ländern und durch die Stimmen der Bezirke Nord-

Gemäß § 4 des genannten Gesetzes vom 4. Mai 1951 haben nun die Stimmberechtigten der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern anscheinend über zwei Alternativfragen abzustimmen, d. h. darüber zu entscheiden, ob die Neugliederung dieser Länder im Sinne der Errichtung eines Südweststaates oder aber der Wiederherstellung der alten Länder Baden und Württemberg (einschließlich Hohenzollern) erfolgen soll. Das hat gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes den Sinn, daß diese Wiederherstellung automatisch erfolgt, falls eine Mehrheit für die Errichtung eines Südweststaates nicht erzielt wird. Infolgedessen werden im Gesetz keine echten Alternativfragen gestellt, sondern den Wählern der genannten drei Länder nur die Frage nach der Schaffung eines Südweststaates vorgelegt mit der Rechtswirkung, daß es bei Verneinung dieser Frage nicht beim status quo bleibt, sondern Großbaden und Großwürtemberg wiederhergestellt werden.

baden, Württemberg und Württemberg-Hohenzollern überstimmt werden, da die beiden Länder Württemberg bedeutend mehr Einwohner haben als das Land Baden. Damit wird das oben erwähnte Prinzip der Volkssouveränität, wonach der Entscheid über eine dem Volke vorgelegte Frage, durch die Mehrheit der Stimmenden, an die sich die Abstimmungsfrage richtet, zu erfolgen hat, durch § 10 Abs. 1 des Gesetzes mißachtet (die Tatsache des Widerspruchs der Überstimmung eines Landes durch andere mit dem demokratischen Prinzip wird von Anschütz: Kommentar der Weimarer Verfassung, 5. Aufl., Seite 100 ff. übersehen).

Diese Gesetzesvorschrift verletzt daher Art. 20 des Grundgesetzes. Infolgedessen ist diese Norm, da sie sich unter dem Gesichtspunkt des Volkssouveränitätsprinzips nicht begründen läßt, auch willkürlich und verstößt somit zugleich gegen das im Art. 3 des Grundgesetzes niedergelegte Prinzip der Rechtsgleichheit, das auch die Bedeutung eines Willkürverbotes besitzt, § 10 Abs. 2 des Gesetzes enthält aber nicht nur eine mittelbare, sondern auch eine unmittelbare Verletzung des Willkürverbotes des Gleichheitssatzes.

Denn eine Volksbefragung, die den Willen des Volkes von drei Ländern zu eruiert hat, und sich über den geäußerten Willen der Mehrheit eines dieser drei Völker hinwegsetzen kann, läßt sich auch unabhängig vom Volkssouveränitätsprinzip nicht rechtfertigen. Willkürlich erscheint sodann das Gesetz auch nach der Richtung, daß es nicht die Folgerung aus seiner Fragestellung zieht, die wohl in der Bildung von zwei Abstimmungsbezirken, Großbaden und Großwürtemberg, und in der Einzelsählung der Stimmen für jeden der beiden Bezirke bestanden hätte. Indem § 10 Abs. 1 des Gesetzes wie gesehen eine Majorisierung und damit eine Aufhebung des Landes Baden gegen seinen Willen ermöglicht, verstößt diese Gesetzesvorschrift auch zugleich gegen Art. 118 des Grundgesetzes, der eine bedingte Garantie des Bestandes des Landes Baden enthält.

Keine echte Volksbefragung im Sinne des demokratischen Prinzips

Die Abstimmungsfragen über die Schaffung eines Südweststaates oder die Wiederherstellung von Großbaden und Großwürtemberg sind nach dem Gutachten keine echten Alternativfragen. Denn über die Wiederherstellung der alten Länder Baden und Württemberg entscheidet nicht die Mehrheit der Stimmenden; diese Wiederherstellung gilt vielmehr gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes als beschlossen, wenn für die Errichtung eines Südweststaates keine Mehrheit erzielt worden ist! Die Wiederherstellung der beiden alten Länder erfolgt also unabhängig davon, ob die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen sich gemäß dem Abstimmungsergebnisse hierfür ausgesprochen hat oder nicht; das wird gar nicht untersucht. Das Land Baden kann also gegen den

Willen der Mehrheit seiner stimmenden Bürger mit Nordbaden zum ehemaligen Land Großbaden zusammengefaßt werden. Hingegen ergibt sich m. E. aus § 10 Abs. 1 des Gesetzes nicht klar, ob die von dieser Vorschrift für die Errichtung eines Südweststaates geforderte Mehrheit eine absolute sein muß, oder ob auch ein relatives Mehr genügt; es ist also nicht ganz ersichtlich, ob für die Ausmittlung des Mehrs auch die Neinstimmen zählen, oder nur darauf abgestellt wird, ob die Abstimmungsfrage betreffend die Schaffung eines Südweststaates mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigt, als die Frage auf Wiederherstellung der alten Länder Baden und Württemberg. Das letztere ist wohl anzunehmen, da im § 10 Abs. 1

Fortsetzung Seite 4

Wir auf der Scholle

Ich bin ein Bauer

Das ist mein Stolz, mein Werk, mein Leben. Der Boden, dem ich Jahr für Jahr seinen Segen abtrage, trägt in seinen Tiefen meine Kindersehnsucht, meinen Schweiß und meine Tränen. Draußen brandet der Strom der Welt. Unrast und Leere peitscht die Menschen vorwärts. Sie suchen ihr Glück in gleißenden Phantomen. Geld heißt ihr Götz, Lust ist die Formel ihrer Lebensanschauung.

Wir Bauern wissen von den trügerischen Freuden der Erde nicht viel. In unseren Herzen schwingt die Melodie unserer Scholle. Landmann sein heißt — treu sein. Treu dem Boden und treu dem Grunde, auf dem wir sitzen. Bauer sein heißt — Wächter der Heimat sein! Die Heimat kann nur lieben, wer ihr seine ganze Kraft opfert.

Wir Bauern sind schweigsam. Die erhabene Umwelt und die stille Zwiesprache, die wir mit der Natur pflegen, läßt uns verstummen. Unser Leid tragen wir hinaus auf das Land. Jeder Schritt über die Scholle ist ein Weg zu Gott. Nur er vermag unsere Arbeit mit Gnaden zu umgeben.

Dort steht mein Haus. Vier Wände und ein Dach schützen Menschen, Vieh und Frucht. Hier ist meine Heimat. Ringsum zieht sich das blühende Band der Erde hin. Seit sich aus Blut und Blut der Ring meines Geschlechtes schloß, stand dieses Haus. Es wurde größer und größer. Häuser wachsen mit den Generationen. Ihre Mauern wurzeln tief im Erdreich unserer Heimat.

Heimat ist mir das Haus. Heimat ist mein Land. Mehr als mein Bruder in der Stadt weiß ich um die Heiligkeit des Landes. Ich kenne seinen Odem und seine Seele. Jeder Jahreskreis rundet in mir einen Kranz von Schmerz und Sorge. Jeder Tag ist ein Wandern ins Licht und Dunkel. Sonne und Regen sind die Gefährten meiner Arbeit. Ich liebe sie, und sendet der Himmel Unbill und Feinde, die mein Werk vernichten wollen —

Ich verfluche das Land nicht. Denn aus der Not wird die Freude geboren. Ich weiß, daß Gottes Hand, auch wenn sie sträuft, den Boden segnet, auf dem ich wirke.

Ich schaffe für die Meinen und für mein Volk. Was wissen die in der Stadt von der Arbeit des Bauern? Was wäre aber die Stadt ohne Land, das Volk ohne Bauern?

Wohl schreibt uns das Schicksal schärfere Runen in das Anflitz. Unsere Hände sind von den harten Schwielen der Tageslast geadelt, Graben im Erdreich macht die Finger klobig und krümmt den Rücken. Unser Schritt ist schwer; unsern Gang fehlt die leichte Federung des Spielerischen. Bauernschritte führen zu einem Ziel. An unserem Werkekleid hängt der herbe Duft der Scholle. Wir schämen uns dessen nicht. Denn darunter schlägt ein Herz in Gottvertrauen, in Liebe für Heimat und Menschheit. Wir beugen uns nur dem Willen des Höchsten, der uns das stolze Amt gab, Bauern zu sein. Daß sich die tägliche Bitte unseres Volkes erfülle: „Unser täglich Brot gib uns heute...“

Bauernblut — Künstlerblut

Die Kraft der Scholle begnügt sich nicht damit, die Menschen, die auf ihr wohnen, nach ihrem Geist zu bilden. Was das Bauerngeschlecht seit Jahrhunderten an Kräften aus der Erde saugt, verdichtet sich in einzelnen Generationen zu einem Höheren. Die Erde verkörpert einzeln ihre Kinder mit dem Schimmer des Künstlerischen, das nicht Zufälligkeit, sondern das Erbe der früheren Geschlechter ist. Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt treten immer wieder Persönlichkeiten aus dem Kreise des Bauerntums hervor, in denen sich Urkraft und Schöpferkraft zu einer seltenen Harmonie vereint haben. Sie sind leuchtende Sterne am Himmel der Scholle, zu denen die Menschheit der ganzen Welt emporblickt. Auch Bauern werden Führer; auch Bauern sind vom Genius der Kunst um-

spielt, der sich hoch über die Durchschnittsmasse emporhebt.

Es ist ein besonderes Merkmal des Alemannentums, daß sein Bauerngeschlecht der Menschen Köpfe gab, die den höheren Sinn des Lebens verstanden und Vorbilder für ihre Mitwelt wurden.

Wer weiß nicht von den Dichtern Johann Peter Hebel, Heinrich Hansjakob und Emil Götts, die nicht nur die Poesie ihres Volkes sangen, sondern auch das Bauerntum, aus dem sie stammen, in den göttlichen Reigen der Kunst einbezogen? Und wer weiß nicht von Hans Thoma, dem Bernauer Bauernbuben, der die Armut seiner Familie bis zum Letzten erleben mußte und durch seine Kunst in die seligen Gefilde der Träume und Unendlichkeiten fand?

Mit Ergriffenheit und Wehmut fühlt man in ihnen das geheimnisvolle Walten des Schicksals, das nicht nach Rang und Reichtum fragt, sondern die Menschen adelt, die es für würdig findet. Ungebrochen und unbeirrt streben die Bauernkünstler von jeher nach dem einen Ziel, das sie als richtig erkannten: ihre Mitwelt zu trösten und zu erlösen. Es bedarf einer vorbildlichen und sorgfältigen Erziehung im wohlbehüteten Vaterhaus nicht, um jemals die höchsten Stufen der Vollendung zu erklimmen. Wo sich das Menschentum seiner stärkeren Kräfte bewußt wird, weiß es sich auch über die Niederungen des Alltags zu erheben.

Mit spiegelklaren Kinderaugen schauen die Bauernkünstler in das bunte Getriebe der Welt. Ihr unverfälschter Sinn für das Reine und das Schöne leitet sie den rechten Weg und gibt ihnen die wahre Erkenntnis von dem tiefsten Sinn der Dinge.

Der Schwarzwald braucht sich seiner Bauern nicht zu schämen. Sie schenken der Welt wirkliche Dichter und Maler, welche die Brücke schlugen von Ländlichkeit zum Welttum, von Bauerntum zum Künstlertum.

Badische Heimat

Mit Neugierde und Gelehrsamkeit allein läßt sich das Wesen unserer Bauern nicht ergründen.

In unermeßlicher Weite zieht sich vom Main zum Bodensee, durch die Matten und Felder des Odenwaldes und des Neckartaies, durch die Rheinebene und durch die Grenzen des Franken- und Alemannenlandes der Wächterzug des badischen Bauerntums. In den Tälern und auf den einsamen Höhen des Schwarzwaldes, in den belebten Landstrichen, durch die verschiedene Verkehrswege ihre Bahn schneiden und in der idyllischen Sonnenruhe des Bodensees — überall hütet badische Bauernkraft den Tempel der badischen Heimat. Dörfer, Bäder und große Städte zieren den blühenden Kranz ganz auf den Sitten und Bräuchen unserer Vorfahren wachenden Bevölkerung. Gemeinsames Leid und gemeinsames Erleben hat Stadt und Land zusammengeschweißt. Es sollte nichts Trennendes dazwischen stehen. Nicht mit dem Hochmut des Städters und der Demut des Bauern allein kann Land und Volk bestehen. Es sind zwei verschiedene Welten, die sich in Stadt und Land gegenüberstehen. Aus der Tiefe der Scholle füllen sich die Wurzeln des Baumes in der Stadt, die vielleicht ein größeres Gemeinwesen darstellt und Aufgaben zu erfüllen hat, die die Verbindung mit der großen Welt dort draußen aufrecht erhalten.

Bauern und Städter — äußerlich durch Tracht, Sprache und Alltagsberuf verschieden, innerlich aber doch von dem Gedanken durchpulst, daß sich die beiden Kräfte ergänzen müssen. Städte sollen wachsen und Bauern sollen sein. Ihr Zusammenwirken ergibt den letzten Klang in der Melodie der Heimat!

R. Pr.

Fortsetzung von Seite 3

des Gesetzes nicht die Rede ist von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. von der Mehrheit, sondern nur von einer Mehrheit.

Eine Ausführungsverordnung zum Gesetz, die den gesetzlichen Begriff der Mehrheit gemäß § 10 Abs. 1 näher präzisiert hätte, ist nicht ergangen. Wenn man von dieser Prämisse des relativen Mehrs ausgeht, so genügt denn auch für die Annahme der Frage über die Errichtung eines Südweststaates eine Minderheit der Stimmenden. Eine Minderheit der Stimmenden in Baden könnte also die Angliederung des Landes an Württemberg beschließen. Eine solche Volksbefragung, deren positiver Ausgang nicht davon abhängig gemacht wird, daß die darin vorgelegte Abstimmungsfrage die absolute Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt, sondern wo eine Minderheit genügt, kann keine echte Volksbefragung im Sinne des demokratischen Prinzipien sein, und verstößt infolgedessen gegen Art. 20 des Grundgesetzes. Denn Volkswille im Sinne des Volkssouveränitätsprinzips kann bei sachlichen Volksabstimmungen nur der Wille der absoluten Mehrheit sein, d. h. gemäß den obigen Ausführungen allein der Wille der absoluten Mehrheit der Adressaten der Abstimmungsvorlage, die sich an der Abstimmung beteiligt haben. Bei jedem Volksentscheid muß die Mehrheit der stimmenden Bürger entscheiden. Das bestimmt auch Art. 29 Abs. 5 des Grundgesetzes.

Allerdings besitzt der Gesetzgeber mit Bezug auf die Neugliederung der drei Länder ein weitgehendes freies Ermessen, indem gemäß Art. 118 des Grundgesetzes diese Neugliederung durch ein Gesetz erfolgt, das eine Volksbefragung vorsehen muß. Da aber im Art. 20 des Grundgesetzes das Volkssouveränitätsprinzip verankert ist, muß sich der Gesetzgeber, wie oben schon bemerkt, trotz der gewichtigen öffentlichen Interessen, die gemäß Art. 118 des Grundgesetzes verfolgt werden sollen, in der Ausgestaltung dieser Volksbefragung nach dem Volkssouveräni-

tätsprinzip ausrichten, so daß die Volksbefragung allein auf der Grundlage des Prinzipes der absoluten Mehrheit der Stimmenden erfolgen darf. Auch ein verfassungsänderndes Gesetz könnte sich nicht über Art. 20 des Grundgesetzes hinwegsetzen, da dieser wie gesehen unabänderbar ist.

Ferner stellt sich noch die Frage, ob die vom Gesetz vorgesehene Art der Fragestellung bei der Volksbefragung über die Neugliederung der genannten Länder außer im Widerspruch zum Mehrheitsprinzip des Art. 20 des Grundgesetzes irgendwie die bundesstaatliche Ordnung dieses Grundgesetzes beeinträchtigt. Das wäre der Fall, wenn den Ländern ein sogenanntes Recht auf Existenz zustünde, d. h. wenn das Grundgesetz den Bestand der einzelnen Länder garantieren würde. Eine allgemeine Garantie des Bestandes der einzelnen Länder enthält nun das Grundgesetz im Gegensatz z. B. zur Schweizerischen Bundesverfassung nicht, da es trotz Aufzählung der Länder im Vorspruch und im Art. 23 im Art. 29 eine Neugliederung der Länder vorsieht. Hingegen bedarf, wie gesehen, gemäß Art. 118 des Grundgesetzes die durch Gesetz zu regelnde Neugliederung in den erwähnten drei Ländern der Volksbefragung. Infolgedessen enthält meines Erachtens Art. 118 des Grundgesetzes eine bedingte Bestandgarantie dieser Länder, in dem Sinne, daß die Existenz der genannten drei Länder nur mit ihrer Zustimmung, d. h. der Zustimmung ihres höchsten Organs im Sinne der absoluten Mehrheit der stimmenden Bürger vernichtet werden kann, da der Begriff der Volksbefragung im Sinne des Art. 118 des Grundgesetzes, wie oben ausgeführt, nach dem demokratischen Prinzip des Art. 20 des Grundgesetzes zu bestimmen ist. Ein Gesetz, das wie dasjenige vom 4. Mai 1931 eine Neugliederung der erwähnten Länder regelt, ohne bei der dabei verfassungsrechtlich notwendigen Volksbefragung das Mehrheitsprinzip zu wahren, verstößt daher nach meinem Dafürhalten auch gegen Art. 118 des Grundgesetzes in seiner Funktion als bedingte Garantie des Bestandes dieser Länder.

Im Südweststaat... keine „Zuckerle“ mehr

Bei der 2. Verbandsversammlung des Württ. Gemeindetags brachte Innenminister Ulrich die Sprache auch auf die Frage des Südweststaates. Im Anschluß daran führt der Verbandsvorsitzer Direktor Ochsle, also ein sehr maßgebender Schwabe, u. a. folgendes aus:

„Der Herr Innenminister hat gemeint, es seien aus den Kreisen des Württ. Gemeindetages gewisse Vorbehalte zu diesem Thema geäußert worden. Diese Vorbehalte sind tatsächlich vorhanden; sie gehen aber mehr in die Richtung, ob denn tatsächlich bei dieser bevorstehenden Ehe schon alles so recht „besprochen“ sei.“

Wenn man im Schwabenland heiratet, dann setzt man sich vorher zusammen und spricht über allerlei: Über die Aussteuer und über die Kinder und wie das alles werden soll. Und da hatten wir immer den Eindruck, als ob noch manches zu bereden wäre. Wir hatten auch das Gefühl, als ob die „badische Braut“, die ja eine wahrhaft liebreizende ist, in der Zeit der Verlobung etwas verwöhnt wurde. (Heiterkeit.) Es ist so mancher Rosenstrauch nach Karlsruhe hinübergereicht worden, und es ist der Reizenden auch manches „Zuckerle“ zugesteckt worden. Das gehört sich wohl so in der Zeit der Verlobung. Wir denken nur, die Braut wird doch hoffentlich auch wissen, daß das nicht ein Dauerzustand sein kann und daß man nach der Hochzeit in diesen Dingen bei uns etwas karger zu sein pflegt. Infolgedessen war da und dort die Besorgnis, die badische Braut möchte es verübeln, wenn sich daher der splendide Freier als ein hausbackener, sparsamer Ehemann erweist, der nur noch an besonderen Festtagen einen Blumenstrauß nach Haus bringt. Diese Vorstellung ist es gewesen, die uns veranlaßt hat, gewisse Bedenken zu äußern, und zwar in dem Sinne, man möchte doch vorher alles offen bereden, man möchte doch die ganzen Fragen der Aussteuer, des Güterstandes, des Haushaltsgeldes usw. miteinander besprechen, damit die Braut nicht nachher auf den Gedanken kommt, wenn sie

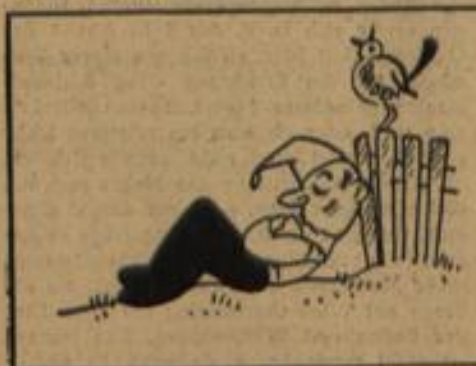
das vorher gewußt hätte, hätte sie sich doch anders überlegt.“

Herr Ochsle hat sich sehr offen geäußert. Das tun nicht alle Schwaben. Wir Badener empfinden Dank für diese offene Sprache. Nun müssen wir aber doch noch einiges bemerken:

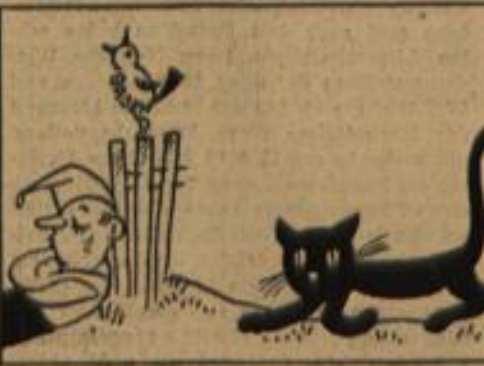
Sicher ist nicht alles besprochen! Dr. Reinhold Maier hat das unseres Erachtens gar nicht gewollt. Denn er möchte uns Badenern möglichst keinerlei Zugeständnisse machen. Und verwöhnt haben uns die Württemberger im „kleinen Südweststaat“ ganz bestimmt nicht. Wir wußten beim besten Willen nicht, womit in Karlsruhe besonders weiß man nichts von „manchen Rosensträuben“. Und noch viel weniger haben wir Badener von „Zuckerlen“ etwas gemerkt, die wir doch nur erhalten hätten, um uns „gefügig“ zu machen. Vielleicht hätte sich das gehört in der Zeit der „Zwangsverlobung“! Und deshalb und aus anderen Überlegungen sind wir dafür, daß kein Dauerzustand eintreten soll. Finger weg von dieser Ehe. Sie taugt nichts. Und wir Badener trauen nicht und darum wollen wir uns nicht trauen lassen! Lassen wir die Württemberger „sparsam und hausbacken“ sein. Sie mögen ihre Rosensträube und Zuckerle für sich behalten. Der württembergische Freier ist uns allzu berechnend. Wir wollen nicht unter das schwäbische Joch. Daß die Schwaben manches in Baden reist, das wissen wir. Das hat aber mit Liebe zu uns wahrlich nichts zu tun. Nachdem wir dies mehr als zur Genüge erkannt haben, haben wir vor, dem Freier gehörig den Laufpaß zu geben, so daß er es endlich merkt, wo Barthel den Most holt!

Herausgeber: Landesverband der Arbeitsgemeinschaft der Badener v. V. Karlsruhe, Kaiserstr. 54. Telefon 8448.
Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Friedrich Werber, Karlsruhe.
Druck: G. Braun & Co. H. N., Karlsruhe.

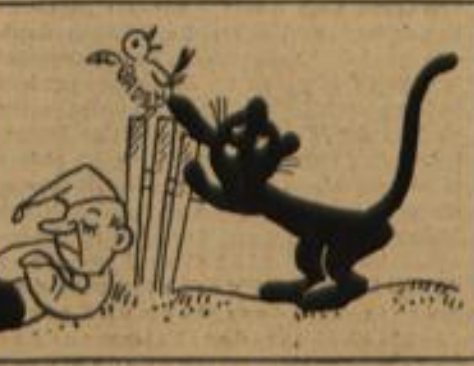
Denk daran



Schlof nat...



Bis Du aufwachst...



Hat die Katz...



Den Vogel g'fressen!